

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4eac2177-5b2c-3e87-819f-f695f349e17f>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 149 TKG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 4](#) eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen [§ 6 Abs. 1](#) eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen [§ 17 Satz 2](#) eine Information weitergibt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) [§ 20 Absatz 1, 2](#) oder [Absatz 3 Satz 1](#), [§ 23 Abs. 3 Satz 2](#), [§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) oder [Abs. 2 Satz 1 oder 2](#), [§ 37 Abs. 3 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 38 Abs. 4 Satz 4](#), [§ 38 Abs. 4 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 39 Abs. 3 Satz 1](#) oder [§ 42 Abs. 4 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 18 Abs. 2 Satz 2](#),
 - b) [§ 46 Absatz 9 Satz 1](#), [§ 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7](#), [§ 77n Absatz 1 Satz 2](#), [Absatz 4 Satz 2](#), [Absatz 5 Satz 2](#) oder [Absatz 6 Satz 2](#) oder [§ 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5](#),
 - c) [§ 29 Abs. 1 Satz 2](#), [§ 39 Abs. 3 Satz 2](#), [§ 65](#) oder [§ 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3](#)
 zuwiderhandelt,
5. (weggefallen)
6. ohne Genehmigung nach [§ 30 Absatz 1 Satz 1](#), [Absatz 2 Satz 2 zweiter Fall](#) oder [§ 39 Abs. 1 Satz 1](#) ein Entgelt erhebt,
7. entgegen [§ 38 Abs. 1 Satz 1 oder 3](#) oder [§ 39 Abs. 3 Satz 4](#) ein Entgelt oder eine Entgeltmaßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Kenntnis gibt,

- 7a. einer Rechtsverordnung nach [§ 41a Absatz 1](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 7b. entgegen [§ 41b Absatz 1 Satz 1](#) den Anschluss einer Telekommunikationsendeinrichtung verweigert,
- 7c. entgegen [§ 41b Absatz 1 Satz 3](#) die notwendigen Zugangsdaten und Informationen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 7d. entgegen [§ 41c Absatz 5](#) eine Leistung anbietet,
- 7e. entgegen [§ 43a Absatz 1 Satz 1](#) eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
- 7f. entgegen [§ 45k Absatz 1 Satz 1](#) eine Leistung ganz oder teilweise verweigert,
- 7g. einer Rechtsverordnung nach [§ 45n Absatz 1](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 7h. entgegen [§ 45p Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2](#), eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 7i. entgegen [§ 45p Absatz 2](#) den Teilnehmer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet,
- 7j. entgegen [§ 46 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellt, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird,
- 7k. entgegen [§ 46 Absatz 1 Satz 2](#) den Telekommunikationsdienst unterbricht,
- 8. entgegen [§ 47 Abs. 1](#) Teilnehmerdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 9. entgegen [§ 50 Abs. 3 Nr. 4](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 10. ohne Frequenzuteilung nach [§ 55 Abs. 1 Satz 1](#) eine Frequenz nutzt,
- 11. ohne Übertragung nach [§ 56 Absatz 2 Satz 1](#) ein deutsches Orbit- oder Frequenznutzungsrecht ausübt,
- 12. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 60 Absatz 2 Satz 1](#), die
 - a) der Gewährleistung flächendeckend angemessener und ausreichender Telekommunikationsdienstleistungen dient, oder
 - b) einen anderen als unter Buchstabe a genannten Inhalt aufweist,

zuwiderhandelt,

13. einer Rechtsverordnung nach [§ 66 Abs. 4 Satz 1](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 13a. entgegen [§ 66a Satz 1, 2, 5, 6, 7 oder 8](#) eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
- 13b. entgegen [§ 66a Satz 3](#) die Preisangabe zeitlich kürzer anzeigt,
- 13c. entgegen [§ 66a Satz 4](#) einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- 13d. entgegen [§ 66b Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Abs. 1 Satz 4 oder 5](#) oder [Abs. 3 Satz 1](#), [§ 66b Abs. 1 Satz 3](#), auch in Verbindung mit [Abs. 1 Satz 4 oder 5](#) oder [§ 66b Abs. 2](#) oder [3 Satz 2](#) einen dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt,
- 13e. entgegen [§ 66c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2](#), den dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 13f. entgegen [§ 66d Abs. 1](#) oder [2](#) die dort genannte Preishöchstgrenze nicht einhält,
- 13g. entgegen [§ 66e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2](#), eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,
- 13h. entgegen [§ 66f Abs. 1 Satz 1](#) einen Dialer einsetzt,
- 13i. entgegen [§ 66g Absatz 1](#) eine Warteschleife einsetzt,
- 13j. entgegen [§ 66g Absatz 2](#) nicht sicherstellt, dass der Anrufende informiert wird,
- 13k. entgegen [§ 66j Absatz 1 Satz 2](#) R-Gesprächsdienste anbietet,
- 13l. entgegen [§ 66k Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine vollständige Rufnummer übermittelt und gekennzeichnet wird,
- 13m. entgegen [§ 66k Absatz 1 Satz 3](#) eine Rufnummer oder eine Nummer für Kurzwahl-Sprachdienste übermittelt,
- 13n. entgegen [§ 66k Absatz 1 Satz 4](#) eine übermittelte Rufnummer verändert,
- 13o. entgegen [§ 66k Absatz 2](#) eine Rufnummer oder eine Nummer für Kurzwahl-Sprachdienste aufsetzt oder übermittelt,
14. entgegen [§ 87 Abs. 1 Satz 1](#) oder [§ 110 Abs. 1 Satz 2 oder 3](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
15. entgegen [§ 90 Abs. 3](#) für eine Sendeanlage oder eine sonstige Telekommunikationsanlage wirbt,

16. entgegen [§ 95 Abs. 2](#) oder [§ 96 Abs. 2](#) oder [Abs. 3 Satz 1](#) Daten erhebt oder verwendet,
17. entgegen [§ 96 Abs. 1 Satz 3](#) oder [§ 97 Abs. 3 Satz 2](#) Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
- 17a. ohne Einwilligung nach [§ 98 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1](#) Daten verarbeitet,
- 17b. entgegen [§ 98 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 5](#), eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
- 17c. entgegen [§ 100 Absatz 1 Satz 3](#) die Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
- 17d. entgegen [§ 100 Absatz 1 Satz 4](#) die Daten zu anderen Zwecken genutzt werden,
- 17e. entgegen [§ 102 Abs. 2](#) die Rufnummernanzeige unterdrückt oder veranlasst, dass diese unterdrückt wird,
18. entgegen [§ 106 Abs. 2 Satz 2](#) Daten oder Belege nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
19. entgegen [§ 108 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Absatz 2](#), nicht sicherstellt, dass eine unentgeltliche Notrufverbindung möglich ist,
- 19a. entgegen [§ 108 Absatz 1 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [Absatz 2](#), oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, nicht sicherstellt, dass eine Notrufverbindung hergestellt wird,
20. entgegen [§ 108 Absatz 1 Satz 3](#), auch in Verbindung mit [Absatz 2](#), oder einer Rechtsverordnung nach [Absatz 3 Satz 1 Nummer 3](#), nicht sicherstellt, dass die Rufnummer des Anschlusses übermittelt wird, oder die dort genannten Daten übermittelt oder bereitgestellt werden,
21. entgegen [§ 109 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 6](#) ein Sicherheitskonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 21a. entgegen [§ 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 21b. entgegen [§ 109a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2](#) die Bundesnetzagentur, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder einen Betroffenen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
- 21c. entgegen [§ 109a Absatz 3 Satz 1](#) das dort genannte Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
22. entgegen [§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 1a](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 110 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a](#) eine technische Einrichtung nicht vorhält oder eine organisatorische Maßnahme nicht trifft,
23. entgegen [§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b](#) eine dort genannte Stelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
24. entgegen [§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,

25. entgegen [§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4](#) eine Prüfung nicht gestattet,
26. entgegen [§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5](#) die Aufstellung oder den Betrieb eines dort genannten Gerätes nicht duldet oder den Zugang zu einem solchen Gerät nicht gewährt,
27. entgegen [§ 110 Abs. 5 Satz 3](#) einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
28. entgegen [§ 110 Abs. 6 Satz 1](#) einen Netzabschlusspunkt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
29. entgegen [§ 111 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Absatz 1 Satz 2](#) oder [Absatz 2](#), oder entgegen [§ 111 Absatz 1 Satz 3 oder 5](#) oder [Absatz 3](#) dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berichtet oder die Richtigkeit dort genannter Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,
30. entgegen [§ 111 Absatz 4 Satz 2](#) eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 30a. entgegen [§ 111 Absatz 5](#) Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
31. entgegen [§ 112 Abs. 1 Satz 5](#) nicht gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur Daten aus den Kundendateien abrufen kann,
32. entgegen [§ 112 Abs. 1 Satz 6](#) nicht sicherstellt, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen können,
33. entgegen [§ 113 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz](#) Daten nach [§ 113 Absatz 1 Satz 2](#) übermittelt,
34. entgegen [§ 113 Absatz 6 Satz 1](#) dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
35. entgegen [§ 113 Absatz 6 Satz 2](#) Stillschweigen nicht wahr,
36. entgegen [§ 113b Absatz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 113b Absatz 7](#), Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht für die vorgeschriebene Dauer oder nicht rechtzeitig speichert,
37. entgegen [§ 113b Absatz 1](#) in Verbindung mit [§ 113a Absatz 1 Satz 2](#) nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten gespeichert werden, oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
38. entgegen [§ 113b Absatz 8](#) Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder nicht sicherstellt, dass die Daten rechtzeitig gelöscht werden,
39. entgegen [§ 113c Absatz 2](#) Daten für andere als die genannten Zwecke verwendet,
40. entgegen [§ 113d Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung

geschützt werden,

41. entgegen [§ 113e Absatz 1](#) nicht sicherstellt, dass jeder Zugriff protokolliert wird,
42. entgegen [§ 113e Absatz 2](#) Protokolldaten für andere als die genannten Zwecke verwendet,
43. entgegen [§ 113e Absatz 3](#) nicht sicherstellt, dass Protokolldaten rechtzeitig gelöscht werden,
44. entgegen [§ 113g Satz 2](#) das Sicherheitskonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder.
45. entgegen [§ 114 Abs. 1 Satz 1](#) oder [§ 127 Abs. 1 Satz 1](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2120 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 einem dort genannten Antrag nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
3. entgegen Artikel 6a ein dort genanntes Entgelt berechnet,
4. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 einen Aufschlag erhebt,
5. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 oder 3 ein Entgelt nicht richtig abrechnet,
6. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 eine andere Mindestabrechnungsdauer zugrunde legt,
7. entgegen Artikel 11 ein technisches Merkmal verändert,
8. entgegen Artikel 15 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,
9. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,
10. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 7 Satz 3 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
11. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
12. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(1b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 erster Halbsatz eine dort genannte Verkehrsmanagementmaßnahme anwendet,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Vertrag die dort genannten Angaben enthält,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
5. entgegen Artikel 5a Absatz 2 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
6. entgegen Artikel 5a Absatz 5 Satz 1 als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation eine dort genannte Obergrenze nicht oder nicht richtig festlegt.

(1c) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegenüber einem Verbraucher einen Endkundenpreis berechnet, der den in Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 genannten Endkundenpreis überschreitet,
2. nicht sicherstellt, dass ein in Artikel 5a Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 genannter Tarifwechsel durchgeführt wird oder
3. nicht sicherstellt, dass ein Verbraucher gemäß Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 aus einem oder in einen dort genannten Tarif kostenfrei wechseln kann.

(1d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 einen Zugang zur Online-Benutzeroberfläche sperrt oder beschränkt,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 2 einen Kunden zu einer dort genannten Version der Online- Benutzeroberfläche weiterleitet,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen anwendet oder

4. entgegen Artikel 5 Absatz 1 unterschiedliche Bedingungen für einen Zahlungsvorgang angewendet.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann wie folgt geahndet werden:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 12 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, abweichend hiervon bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes; bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweit erzielte Umsatz aller Unternehmen im Sinne des [§ 3 Nummer 29](#) der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen; der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27, 31 und 36 bis 40 und des Absatzes 1b Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7a, 16 bis 17a, 18, 26, 29, 30a, 33, 41 bis 43 und des Absatzes 1d mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 7b bis 7d, 7g, 7h, 12 bis 13b, 13d bis 13o, 15, 17c, 19 bis 21, 21b, 30 und 44, des Absatzes 1a Nummer 1 bis 4, des Absatzes 1b Nummer 2 und 5 und des Absatzes 1c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und
6. in den übrigen Fällen der Absätze 1 bis 1b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.

²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist die Bundesnetzagentur.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).